

Aktenzeichen:

12/3 RJ 14o/59

Verkündet

am 30. Mai 1962

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1962,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k

als Vorsitzender,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter D r . S c h u b e r t

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G r a e f und

Bundessozialrichter L i e f l ä n d e r

als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Schleswig vom
26. März 1959 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu
erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger bezieht seit dem 1. Oktober 1955 Altersinvalidenrente. Da seine Versicherungsunterlagen über die bis 1945 zurückgelegten Beschäftigungszeiten durch Kriegseinwirkung vernichtet worden sind, errechnete die Beklagte die Steigerungsbeträge auf Grund einer Rekonstruktion der verlorengegangenen Quittungskarten. Für die Zeit vom April 1932 bis März 1945, in welcher der Kläger als Melkermeister auf dem Gut Langenhagen in Pommern beschäftigt war, legte sie der Berechnung die jeweils vollen Jahresarbeitsentgelte der Tabelle in Anlage 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 31. Juli 1954 zugrunde, wobei sie ihn in Spalte 2 (Arbeiter in Land- und Forstwirtschaft) der Anlage 2 einstuft.

In seinem rechtzeitigen Widerspruch brachte der Kläger vor, von 1925 bis 1945 habe sein jährlicher Verdienst etwa 13.600,- RM betragen, und hiernach seien für ihn auch die Beiträge zur Invalidenversicherung abgeführt worden.

Nach nochmaliger Prüfung erhöhte die Beklagte durch Bescheid vom 12. März 1958 die Rente um 10 v.H. monatlich nach Art. 2 § 55 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 vom 1. Januar 1957 an. Eine weitere Erhöhung der Rente unter Berücksichtigung der vom Kläger behaupteten Jahresarbeitsverdienste lehnte sie ab.

Dagegen hat der Kläger rechtzeitig Klage vor dem Sozialgericht (SG) Lübeck erhoben und vorgetragen, vom April 1932 bis Februar 1945 habe er als Melkermeister auf dem Rittergut Langenhagen einen Bruttoverdienst von jährlich über 13.000,- RM gehabt, von dem ihm netto über 9.000,- RM verblieben seien, und hiernach seien auch die sozialen Abgaben bezahlt worden.

Der Kläger hat beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 15. Januar 1958 und 12. März 1958 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine höhere Rente unter Zugrundelegung des erzielten Arbeitsverdienstes zu gewähren.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, es sei zwar erwiesen, daß der Kläger in den angegebenen Zeiten eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Melkermeister ausgeübt habe. Versicherungsnachweise könnten aber nicht vorgelegt werden. Da weder Entgelt noch Höhe der abgeführten Beiträge festständen, müsse der jährliche Arbeitsentgelt nach der Tabelle in Anlage 2 der Durchführungsverordnung zum Fremdrentengesetz festgesetzt werden. Nach dieser Tabelle falle der Kläger unter die Gruppe der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft.

Das SG hat mit Urteil vom 4. November 1958 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Angaben des Klägers über die Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes auf dem Gut Langenhagen seien zwar durch die von ihm überreichte Erklärung des früheren Administrators Willi G===== teilweise bestätigt worden. Genaue und zuverlässige Unterlagen über die tatsächlichen Bruttobezüge fehlten jedoch. Deshalb könne der zu berücksichtigende Arbeitsentgelt aus den fraglichen Jahren nicht als in ausreichendem Maß nachgewiesen angesehen werden. Weitere Ermittlungen versprächen keinen Erfolg. Damit habe die Beklagte zu Recht den Arbeitsentgelt an Hand der Tabelle festgesetzt.

Daraufhin hat der Kläger unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens über sein Einkommen in der Zeit vom April 1932 bis Februar 1945 Berufung eingelegt und beantragt,

das Urteil des SG Lübeck vom 4. November 1958 aufzuheben sowie die Bescheide der Beklagten vom 15. Januar 1958 und 12. März 1958 abzuändern, ferner die Beklagte zu verpflichten, ihm einen neuen Bescheid zu erteilen, durch den ihm die Rente aus der Arbeiterrentenversicherung unter Zugrundelegung des in den Jahren 1932 bis 1945 tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes als Melkermeister gewährt werde.

Die Beklagte hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sie war der Auffassung, die vom Kläger angebotenen Beweise und vorgelegten Unterlagen könnten allenfalls zur Glaubhaftmachung der Versicherungszeiten dienen, nicht aber bei der Berechnung der Höhe der Steigerungsbeträge zugrunde gelegt werden. Deren Berechnung könne nur nach dem tabellenmäßig festgesetzten Jahresarbeitsverdienst geschehen, wobei sich nicht vermeiden lasse, daß der Kläger als Landarbeiter behandelt werde.

Das Landessozialgericht Schleswig (LSG) hat Beweis erhoben durch Vernehmung des landwirtschaftlichen Administrators Fritz G===== in Hiddesen und des Gutsverwalters Willy G===== in Altripdorf bei Uelzen als Zeugen. Alsdann hat es am 26. März 1959 das Urteil des SG Lübeck vom 4. November 1958 aufgehoben und die Bescheide vom 15. Januar 1958 und 12. März 1958 abgeändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger einen neuen Bescheid zu erteilen, durch den ihm Rente aus der Arbeiterrentenversicherung unter Zugrundelegung eines nach der Tabelle in Anlage 2 der Durchführungsverordnung zum Fremdrentengesetz für Facharbeiter in Industrie und Handwerk festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes für die Zeit von 1932 bis 1945 gewährt wird. Im übrigen ist die Berufung zurückgewiesen worden. Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, es sei nicht möglich gewesen, den tatsächlichen Arbeitsverdienst in den Jahren 1932 bis 1945 zuverlässig zu ermitteln, zumal die Bezüge des Klägers nach den glaubhaften und der praktischen Erfahrung entsprechenden Angaben des Zeugen G===== der Höhe nach gewechselt und ua von der jeweiligen Anzahl der zu betreuenden Kühe abgehangen hätten; vor allem sei der Nettoverdienst aber auch je nach der Zahl der beschäftigten Hilfskräfte, mögen es nun - wie während der dreijährigen Tätigkeit des Zeugen G===== - eigene Familienangehörige oder fremde Arbeitskräfte gewesen sein, unterschiedlich hoch gewesen; die Kosten für diese Hilfskräfte seien zu Lasten des Klägers gegangen und hätten folglich seinen Reinverdienst vermindert. Es sei deshalb, wie das SG schon richtig ausgeführt habe, nicht möglich, auf Grund der ungefähren Höhe des Barlohns und der Sachbezüge des Klägers festzustellen, er habe während jeder Beitragswoche während seiner langen Beschäftigungszeit in Langenhagen so viel verdient, daß die Versicherungsbeiträge der höchsten Beitragsklasse für ihn zu entrichten gewesen seien. Es



lasse sich nur vermuten, daß es in der Regel so gewesen sei. Noch viel weniger könne festgestellt werden, daß in dieser Zeit ausnahmslos die Beiträge zur Invalidenversicherung in der richtigen Höhe tatsächlich geleistet worden seien. Da hiernach weder der Arbeitsverdienst noch die Höhe der geleisteten Beiträge feststünden, habe die Beklagte zu Recht nach § 5 der Durchführungsverordnung zum Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz der Feststellung der Steigerungsbeträge für die anzurechnenden Versicherungszeiten die Tabelle in Anlage 2 dieser Verordnung zugrunde gelegt. Dem Gericht sei jedoch bekannt, daß Oberschweizer und Melkermeister in großen landwirtschaftlichen Betrieben eine hervorragende Stellung mit großer Verantwortung innegehabt hätten und nicht selten weit höher bezahlt worden seien als der Gutsverwalter. Wolle man sie mit industriellen Arbeitern vergleichen, käme für sie nur der Werkmeister in Betracht. Die Einordnung des Klägers in die Spalte 2 der Tabelle werde seiner tatsächlichen, sozialen und wirtschaftlichen Stellung in keiner Weise gerecht. Seine Eingruppierung in Spalte 3 der Tabelle unter die sonstigen Arbeiter würde ebenfalls nicht sachentsprechend sein.

Er habe, wie hoch sein Verdienst in der fraglichen Zeit im einzelnen auch gewesen sein möge, auf jeden Fall ersichtlich immer noch mehr verdient als die bestbezahlte Facharbeitergruppe in Industrie und Handwerk jener Tage. Mit der Einreihung unter die landwirtschaftlichen oder die übrigen Arbeitskräfte werde somit ein das hinnehmbare Maß an Unbilligkeit weit überschreitendes Ergebnis erzielt. Es sei nicht vertretbar, den Kläger mit Rücksicht auf seine Tätigkeit in der Landwirtschaft in die niedrigste Gruppe der Landwirtschaftsarbeiter einzureihen, obwohl er als Melkermeister ungleich höhere Einkünfte gehabt habe als der industrielle Facharbeiter. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes sei es deshalb gerechtfertigt, ihn als hochwertige Fachkraft und als Empfänger hoher Bezüge in Spalte 1 einzureihen, die den höchsten Einkommenssatz aufweise. Insoweit liege eine Lücke im Gesetz vor. Die Nichtberücksichtigung einer ganz besonders qualifizierten und überdurchschnittlich verdienenden landwirtschaftlichen Berufsgruppe könne nur ein redaktionelles Versehen, also eine formale Unvollkommenheit



der Durchführungsverordnung sein. Es sei nicht vorstellbar, daß es etwa tatsächlich beabsichtigt gewesen sei, alle landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf Einkommen, Ausbildung und Funktion in die absolut niedrigste Lohngruppe einzureihen. In Anwendung der vom Bundessozialgericht (BSG) entwickelten Grundsätze über die Ausfüllung von Gesetzeslücken müsse der Kläger daher Steigerungsbeträge nach den Sätzen der Spalte 1 der genannten Tabelle erhalten. Eine noch günstigere Berechnung komme dagegen nicht in Betracht, weil die Durchführungsverordnung eine solche Möglichkeit nicht vorsehe.

Gegen das ihr am 5. Mai 1959 zugestellte Urteil, in dem die Revision zugelassen worden ist, hat die Beklagte am 29. Mai 1959 Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung sachlichen Rechts. Der Ansicht des LSG könne nicht gefolgt werden. Die in der Tabelle der Anlage 2 zur ersten Durchführungsverordnung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes angegebenen Werte beruhten auf statistischen Angaben über tatsächlich gezahlte Löhne und Gehälter für die einzelnen Berufsgruppen. Es handele sich um Durchschnittswerte, die selbstverständlich nur in den wenigsten Fällen dem tatsächlichen Verdienst des Versicherten entsprächen. Der Kläger habe sicherlich mit seinem Verdienst über dem Durchschnittswert der Tabelle 2 gelegen. Diese Vermutung rechtfertige aber nicht seine Einstufung in eine für ihn nicht passende Berufsgruppe. Eine solche Handhabung im Einzelfall würde der vom Gesetzgeber gewollten Pauschalabgeltung nach Durchschnittswerten widersprechen. Bei der Festsetzung der Durchschnittsjahresarbeitsentgelte für die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft sei die Berufsgruppe der Melkermeister und der sonstigen Facharbeiter in der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt worden. Allerdings hätten sich die wenigen gut bezahlten Kräfte in der genannten Berufsgruppe statistisch nur gering auf die in der Masse sehr niedrigen durchschnittlichen Arbeitsentgelte der Land- und Forstwirtschaft ausgewirkt. Es liege jedoch auf keinen Fall eine Gesetzeslücke vor, sondern lediglich eine vom Gesetzgeber gewollte recht grobe schematische Abstufung der Berufsgruppen. Die Einstufung in drei Berufsgruppen habe sehr viele Härten mit sich gebracht. Dem Gesetzgeber sei der Mangel der bisherigen Gesetzgebung durchaus bekannt gewesen. Deshalb



- 7 -

sei in dem Entwurf zur Neuregelung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes eine weitere Aufschlüsselung der bisherigen Gruppen vorgesehen worden. Diese durch die schematische Einteilung in drei Berufsgruppen in Einzelfällen entstehenden Unbilligkeiten berechtigten die Versicherungsträger jedoch nicht, ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage die zur Zeit noch gültigen Durchschnittsjahresarbeitsverdienste der einzelnen Berufsgruppen willkürlich zu verschieben. Ausgangspunkt für die Einstufung des Versicherten sei lediglich die Berufsgruppe, der er angehöre. Es sei nicht angängig, diese zu umgehen und aus den verschiedenen Spalten einen anderen passenden Jahresarbeitsverdienst herauszusuchen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 26. März 1959 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Lübeck zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht habe zutreffend festgestellt, daß er nicht als Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft eingestuft werden könne. Melkermeister überragten die übrigen in diese Gruppe gehörenden Personen wirtschaftlich bei weitem. Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft seien in der Vorkriegszeit die am geringsten bezahlten Arbeitskräfte gewesen. Demgegenüber habe er, der Kläger, als Melkermeister auf dem Gut Längenhagen ein Einkommen gehabt, das selbst die Löhne von Facharbeitern in der Industrie und im Handwerk weitaus überstiegen habe und dem von Werkmeistern gleichgekommen sei. Er könne somit nicht in die Gruppe der Arbeiter in Land- und Forstwirtschaft eingeordnet werden. Damit aber fehle es an einer passenden Berufsgruppe, und es ergebe sich die Aufgabe, ihn, den Kläger, in die Berufsgruppe der Verordnung einzuordnen, die am besten seiner wirtschaftlichen Stellung in der in Frage stehenden Zeit entspreche. Das aber müsse, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt habe, zumindest die Gruppe der Facharbeiter in Industrie und Handwerk sein, obwohl

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sein Verdienst auch die Durchschnittsverdienste dieser Berufsgruppe weitaus überschritten habe.

Inzwischen hat die Beklagte die Rente des Klägers auf Grund der Verordnung über die Feststellung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bei verlorenen, zerstörten, unbrauchbar gewordenen oder nicht erreichbaren Versicherungsunterlagen vom 3. März 1960 mit Bescheid vom 26. Oktober 1961 mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an neu berechnet.

Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete und nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist nicht begründet.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte zu Recht die unrichtige Anwendung der auf Grund des § 6 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 ergangenen Ersten Durchführungsverordnung vom 31. Juli 1954 (BGBl I 245) und insbesondere der Tabelle in Anlage 2 dieser Verordnung rügt. Die allein von der Beklagten eingelegte Revision kann schon aus folgendem Grunde keinen Erfolg haben: Sie erstrebt damit, daß bei der Errechnung der in der Rente des Klägers enthaltenen Steigerungsbeträge von einem niedrigeren Jahresarbeitsentgelt des Klägers ausgegangen werde als von dem der Facharbeiter in Industrie und Handwerk nach der genannten Tabelle. Diesem Begehren ist aber schon deswegen nicht zu entsprechen, weil das LSG die den Senat gemäß § 163 SGG bindende Feststellung getroffen hat, daß der Kläger, wie hoch sein Verdienst in den Jahren 1932 bis 1945 im einzelnen auch gewesen sein mag, auf jeden Fall ersichtlich immer noch mehr verdiente als die bestbezahlte Facharbeitergruppe in Industrie und Handwerk jener Tage. Durch das angefochtene Urteil hätte allenfalls der Kläger beschwört sein können, da dann, wenn zwar eine genaue Feststellung von Entgelt und Beiträgen nicht getroffen werden kann, aber doch bestimmte Mindestentgelte und Mindestbeiträge erwiesen sind, sich für den Versicherten Steigerungsbeträge ergeben können, die über denen liegen, die sich bei Anwendung der in Rede stehenden Tabelle ergäben. Der Kläger hat jedoch weder Revision noch Anschlußrevision eingelegt.



- 9 -

Nach alledem war die Revision zurückzuweisen.

Der Bescheid der Beklagten vom 26. Oktober 1961, der die Rente vom 1. Januar 1959 an betrifft, ist vom Senat nicht nachzuprüfen (§ 171 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)